



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Vogel

GZ: (OB) 20 5

Datum: 13. SEP. 2018

Offenlegung von Manager-Gehältern AF2614/18

Sehr geehrter Herr Vogel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In einer aktuellen Pressemeldung (Sächsische Zeitung vom 31.08.2018) wird mitgeteilt, dass Kommunen die Managergehälter in den kommunalen Unternehmen „lieber geheim halten“. In Sachsen liegt die durchschnittliche Offenlegung bei 7,3%, in unserer Partnerstadt, der Freien Hansestadt Hamburg bei 65,5%.“

1. „Wie hoch (oder niedrig) ist die o. g. Offenlegung (in Prozent) in der Landeshauptstadt Dresden?“

Die Offenlegungspflicht der Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und der Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsunternehmen ist in Sachsen – außer für börsennotierte Kapitalgesellschaften – gesetzlich nicht vorgeschrieben und somit freiwillig.

Für nicht börsennotierte Gesellschaften sind lediglich die gewährten Gesamtbezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gem. § 285 Satz 1 Nr. 9 a Handelsgesetzbuch (HGB) im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Sollten sich anhand dieser Angaben jedoch die Bezüge eines einzelnen Organmitglieds feststellen lassen, räumt § 286 Abs. 4 HGB allen Kapitalgesellschaften sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Offenlegung eine Verzichtsklausel ein. Kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB müssen nach § 288 Abs. 1 HGB die Angabe zu Organbezügen grundsätzlich nicht offenlegen.

Wie im Artikel der Sächsischen Zeitung vom 31. August 2018 beschrieben, gibt es für viele Bundesländer keine gesetzlichen Vorgaben zu Offenlegungspflichten kommunaler Beteiligungsgesellschaften, so auch für den Freistaat Sachsen.

2. „Welche kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden legen Ihre Managergehälter offen, welche nicht?“

In Anwendung des § 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB gibt die Technische Werke Dresden GmbH die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss an.

3. „Wie hoch war das durchschnittliche Bruttoeinkommen 2017 der Manager in kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt; unterteilt in jene, die ihre Gehälter offengelegt haben und jene, die sich nicht einer Offenlegung unterziehen?“

Auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert